



# Partnerschaftsverein e.V. Hemsbach

## Satzung

Fassung vom 10. November 2015

### **Vorbemerkung:**

Wird im Text dieser Satzung bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- 1) Der Verein führt den Namen „Partnerschaftsverein e.V. Hemsbach“
- 2) Sitz des Vereins ist: 69502 Hemsbach.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege internationaler Beziehungen. Der Verein setzt sich zum Ziel, über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus persönliche Kontakte mit den Bürgern anderer Staaten zu pflegen und die Gedanken eines vereinigten Europas zu unterstützen.

Die freundschaftlichen Beziehungen zu den Partnerstädten sind weiterzuführen und zu festigen. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Fördern und Durchführen von Begegnungen zwischen Bürgern der Stadt Hemsbach und Bürgern anderer Staaten
- Fördern und Durchführen von Begegnungen zwischen Jugendlichen der Stadt Hemsbach und den Jugendlichen anderer Staaten
- Fördern des Schüleraustauschs mit Schülern anderer Staaten
- Fördern der Begegnung zwischen Vereinen der Stadt Hemsbach und Vereinen anderer Staaten

Politisch und konfessionell ist der Verein neutral.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden und Zuschüsse der Stadt Hemsbach sowie durch Einnahmen von Veranstaltungen.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der jeweils ersten auf einen 31. Dezember folgenden Mitgliederversammlung ist ein Kassenbericht zu geben. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählte Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

